



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 31. März 2014 (04.04)
(OR. en)**

6835/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0340 (COD)**

**CODEC 534
TELECOM 58
CONSOM 62
MI 203
PE 118**

INFORMATORISCHER VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 24. bis 27. Februar 2014)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Jorgo CHATZIMARKAKIS (ALDE – DE), hat im Namen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) einen Bericht mit 73 Abänderungen (Abänderungen 1-73) zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Zudem haben die Fraktionen PPE, ALDE, S&D und Verts/ALE gemeinsam zwei weitere Abänderungen (Abänderungen 74 und 75) beantragt.

II. AUSSPRACHE

Der Berichterstatter eröffnete die Aussprache am 25. Februar 2014 und

- hob hervor, dass dieser seit langem erwartete Vorschlag unverzichtbar und dringend sei. Er habe zum Ziel, den Zugang zu den Websites öffentlicher Stellen für Bürger mit Behinderungen und für eine immer älter werdende Bevölkerung zu gewährleisten, die stets stärker isoliert und von einer Welt abgeschnitten seien, in der Information in erster Linie online zugänglich sei;

- stellte fest, dass zu weniger als einem Drittel der Websites des öffentlichen Dienstes und der Regierungen in Europa und generell zu weniger als 10 % aller europäischen Websites uneingeschränkter Zugang bestehe. Daher habe das Europäische Parlament den Geltungsbereich des ursprünglichen Kommissionsvorschlags ausgeweitet, so dass er sich nun auf alle Websites öffentlicher Stellen sowie alle Websites, über die öffentliche Dienstleistungen erbracht werden, in der Europäischen Union erstrecke; diese würden in einem Anhang aufgeführt. Der Richtlinienvorschlag gelte nun auch für den mobilen Webzugang und Apps und umfasse einen soliden Mechanismus für die Durchsetzung;
- wies darauf hin, dass die Richtlinie mit den vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen mit den Verpflichtungen gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und mit den im Rahmen der Digitalen Agenda für Europa eingegangenen Verpflichtungen im Einklang stehe;
- bedauerte, dass die Beratungen im Rat nicht weiter vorangekommen seien, äußerte allerdings die Hoffnung, dass unter griechischem Vorsitz weitere Fortschritte erzielt würden, so dass das neue Parlament und der italienische Vorsitz die Verhandlungen zum Abschluss bringen können.

Die Vizepräsidentin der Europäischen Kommission Neelie KROES führte Folgendes aus:

- Sie stellte fest, dass die vorgeschlagene Richtlinie ein erster entscheidender Schritt sei, um jedermann den Zugang zum Web zu ermöglichen. Menschen mit Sehbehinderungen oder Hörproblemen sollten auf Websites zugreifen können, vor allem auf solche, über die grundlegende öffentliche Dienste erbracht werden.
- Sie wies darauf hin, dass der Vorschlag das wichtigste Problem im Zusammenhang mit der Zugänglichkeit des Web angehe, nämlich die Marktfragmentierung, die zu Unsicherheit in Bezug auf Angebot und Nachfrage führe. Die Einführung einheitlicher Zugänglichkeitsanforderungen für alle Websites öffentlicher Stellen könne ein Art Kettenreaktion in Gang setzen, durch die sich die Zugänglichkeit anderer Websites leichter verbessern ließe.
- Sie betonte, dass der Kommissionsvorschlag lediglich Mindeststandards festlege und jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit habe, den Geltungsbereich auszuweiten. Zugleich sei es Ziel der Kommission, die Regulierungslasten und den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten und die Entwicklung eines einfachen Überwachungssystems zu fördern.
- Sie unterstrich, dass sie die Vorstellungen des Berichterstatters unterstütze und ihren Einfluss nutzen werde, um die Beratungen und Fortschritte im Rat weiter voranzutreiben.

Tamas DEUTSCH (PPE – HU) und Zoltan BAGO (PPE – HU) ergriffen im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten bzw. des Ausschusses für Kultur und Bildung das Wort und sprachen sich für die vorgeschlagene Richtlinie aus. Der barrierefreie Zugang zu öffentlichen Websites sei eine ethische Frage und eine moralische Pflicht in einer digitalen Gesellschaft und müsse auch besonderen Gruppen, wie etwa Menschen mit Behinderungen und älteren Bürgern, zur Verfügung stehen.

Malgorzata HANDZLIK (PPE – PL) äußerte sich im Namen ihrer Fraktion wie folgt:

- Sie merkte an, dass lediglich 10 % der öffentlichen Websites den vorgeschriebenen Standards genügen. Allen Bürgern, auch Menschen mit Behinderungen, sollte der uneingeschränkte Zugriff auf Websites möglich sein. Der ungehinderte Zugang für alle sollte als enormes Potenzial für die wirtschaftliche Entwicklung und den sozialen Zusammenhalt erkannt werden und könne Arbeitsplätze schaffen.
- Sie wies darauf hin, dass die Kosten für den uneingeschränkten Zugang nicht außer acht gelassen werden dürften und die erforderlichen Finanzmittel vorhanden sein müssten.
- Sie hob hervor, dass die Aufgaben der Behörden genauer bestimmt werden müssten, da die derzeitige Definition zahlreiche Bereiche abdecken würde, so etwa Bankdienstleistungen und Informationsaustausch.

Vincent Miguel GARCES RAMON (S&D – ES) ergriff im Namen seiner Fraktion das Wort und

- hob hervor, dass die Richtlinie darauf abziele, für alle Bürger ungehinderten Zugang zu Websites öffentlicher Stellen oder Websites von Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, zu gewährleisten. Sie werde auf eine Reihe öffentlicher Dienste, wie Energieversorgung und Postdienste, Bankwesen, Bildungswesen, Verkehr, Gesundheitswesen, Sozialschutz und vieles mehr anwendbar sein;
- stellte fest, dass die Richtlinie sowohl in sozialer als auch in beruflicher Hinsicht zu mehr Integration und zu einem breiteren Zugang zu Informationen führen werde;
- erläuterte, dass sich eine Übergangsphase von ein bis drei Jahren an das Inkrafttreten der Richtlinie anschließen werde.

Marian HARKIN (ALDE – IE) äußerte sich im Namen ihrer Fraktion und

- begrüßte den Aspekt, dass der Geltungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie die Anzahl und Bandbreite der Websites, die zugänglich sein sollten, vergrößert bzw. erweitert, und befürwortete, dass diese Websites in Anhang 1a explizit festgelegt werden;
- betonte, dass die zuständigen Behörden über die erforderlichen Mittel verfügen müssen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können;
- dankte dem Berichterstatter dafür, dass alle ihre Änderungsvorschläge übernommen worden sind. Sie würden die Notwendigkeit der Überwachung und Durchsetzung hervorheben und dass die zuständigen Behörden Behindertenorganisationen einbeziehen sollten;
- forderte den Rat auf, diesen wichtigen Rechtsakt vorrangig zu behandeln und betonte, dass der griechische und der italienische Vorsitz die Arbeiten weiter voranbringen müssen.

Elisabeth SCHROEDTER (Verts/ALE – DE), die sich im Namen ihrer Fraktion äußerte,

- unterstützte den Bericht und begrüßte die Richtlinie, da sie das Ziel eines barrierefreien Zugangs zu den Websites öffentlicher Stellen verfolge;
- äußerte die Hoffnung, dass die Behörden der Mitgliedstaaten die dreijährige Übergangszeit nicht in vollem Maße ausschöpfen werden, sondern schon viel früher für einen barrierefreien Zugang sorgen;
- merkte an, dass ihre Fraktion es gerne gesehen hätte, wenn die Richtlinie alle Websites im Zusammenhang mit Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erfasst hätte. Sie hoffe, dass die Behörden in ganz Europa sich dazu verpflichtet fühlten, barrierefreien Zugang zu gewähren, sobald öffentliche Gelder im Spiel seien;
- stellte fest, dass der technische Teil der Richtlinie nicht sehr deutlich sei und bedauerte, dass die Verwendung frei zugänglicher Software nicht verpflichtend sei.

Adam BIELAN (ECR – PL), der sich im Namen seiner Fraktion äußerte,

- unterstützte das Ziel der Richtlinie, nämlich barrierefreien Zugang zu öffentlichen Websites, insbesondere im Bildungs- und Gesundheitswesen, zu schaffen;
- betonte, dass in allen Mitgliedstaaten ein technisch harmonisiertes System für den uneingeschränkten und barrierefreien Zugang zu den Websites öffentlicher Stellen im Binnenmarkt geschaffen und für ein hohes Schutzniveau gesorgt werden müsse.

III. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung am 26. Februar 2014 nahm das Parlament 73 Abänderungen an (Abänderungen 1-67, 70-73, 74 und 75). Weitere Abänderungen wurden nicht angenommen.

Der auf diese Weise geänderte Kommissionsvorschlag und die legislative EntschlieÙung stellen den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar. Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben.

Barrierefreier Zugang zu Websites öffentlicher Stellen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen (COM(2012)0721 – C7-0394/2012 – 2012/0340(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0721),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0394/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Mai 2013¹,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Kultur und Bildung (A7-0460/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 271 vom 19.9. 2013, S. 116.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen

Geänderter Text

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen ***und Websites von Körperschaften, die öffentliche Aufgaben ausführen***

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Auf dem Weg zur digitalen Gesellschaft bieten sich den Nutzern neue Möglichkeiten des Zugangs zu Informationen und Dienstleistungen. Informations- und Dienstleistungsanbieter, wie etwa öffentliche Stellen, nutzen zunehmend das Internet, um ein breites Spektrum an Informationen und Dienstleistungen, die für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung sind, einzuholen, zu erstellen bzw. bereitzustellen.

Änderungsantrag

(1) Auf dem Weg zur digitalen Gesellschaft bieten sich den Nutzern neue Möglichkeiten des Zugangs zu Informationen und Dienstleistungen. Informations- und Dienstleistungsanbieter, wie etwa öffentliche Stellen, nutzen zunehmend das Internet, um ein breites Spektrum an Informationen und Dienstleistungen, die für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung sind, einzuholen, zu erstellen bzw. bereitzustellen. ***In dieser Hinsicht ist die Sicherheit der Weitergabe von Informationen und der Schutz personenbezogener Daten von großer Bedeutung.***

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das Konzept des „barrierefreien Webzugangs“ umfasst Grundsätze und

Änderungsantrag

entfällt

Techniken, die bei der Erstellung von Websites zu beachten sind, um ihren Inhalt für alle Nutzer, insbesondere für Menschen mit funktionellen Beeinträchtigungen, einschließlich Personen mit Behinderungen, zugänglich zu machen. Zum Inhalt von Websites gehören textuelle und nicht textuelle Informationen sowie Möglichkeiten zum Herunterladen von Formularen und zur beidseitigen Interaktion, z. B. zur Bearbeitung digitaler Formulare, zur Authentifizierung und zu Transaktionen wie Fallbearbeitung und Zahlungen.

Abänderung 4

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(2a) Dieses Konzept des „barrierefreien Webzugangs“, namentlich eine Verpflichtung zur Sicherstellung der Barrierefreiheit aller Websites von öffentlichen Stellen bis zum Jahr 2010, war in der Ministererklärung von Riga vom 11. Juni 2006 zur digitalen Integration enthalten.

Abänderung 5

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(2b) Obwohl diese Richtlinie nicht für die Websites der Unionsorgane gilt, sollten diese Institutionen den in dieser Richtlinie enthaltenen Anforderungen nachkommen und mit gutem Beispiel vorangehen.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) *Im eGovernment-Aktionsplan 2011-2015*¹⁹ der Kommission werden Maßnahmen zur Entwicklung elektronischer Behördendienste gefordert, die Integration und Barrierefreiheit gewährleisten.

Änderungsantrag

(3) *In ihrer Mitteilung vom 15. Dezember 2010 mit dem Titel „Europäischer eGovernment-Aktionsplan 2011–2015 – Einsatz der IKT zur Förderung intelligent, nachhaltig und innovativ handelnder Behörden“* hat die Kommission Maßnahmen zur Entwicklung elektronischer Behördendienste gefordert, die Integration und Barrierefreiheit gewährleisten. *Gleichzeitig sind weitere Anstrengungen zur effektiven Umsetzung der Politik der digitalen Integration notwendig, die darauf abzielt, Lücken bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zu schließen und den Einsatz von IKT zu fördern, um Ausgrenzung zu überwinden und die Wirtschaftsleistung, Beschäftigungschancen, die Lebensqualität, die soziale Teilhabe und den sozialen Zusammenhalt, einschließlich demokratischer Konsultationen, zu verbessern.*

¹⁹ *COM(2010)743 endg. – nicht im Amtsblatt veröffentlicht.*

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) In ihrer Mitteilung „Eine digitale Agenda für Europa“²⁰ kündigte die Kommission an, dass Websites des öffentlichen Sektors bis 2015 vollkommen barrierefrei sein sollen.

Änderungsantrag

(4) In ihrer Mitteilung *vom 19. Mai 2010 mit dem Titel „Eine digitale Agenda für Europa“, einer Europa 2020-Initiative,* kündigte die Kommission an, dass Websites des öffentlichen Sektors *(und Websites, die grundlegende*

Dienstleistungen für die Bürger erbringen), bis 2015 vollkommen barrierefrei sein sollen.

²⁰ COM(2010)245 endg./2

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(4a) Ältere Menschen sind aufgrund von Faktoren wie Mangel an IKT-Fertigkeiten und mangelndem Internetzugang von digitaler Ausgrenzung bedroht. Mit der europäischen i2010-Initiative zur digitalen Integration „An der Informationsgesellschaft teilhaben“ soll sichergestellt werden, dass alle Benutzergruppen die bestmöglichen Chancen haben, das Internet zu nutzen und sich mit IKT vertraut zu machen. In der Digitalen Agenda für Europa wird eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung der Nutzung der neuen IKT durch benachteiligte Nutzergruppen wie ältere Menschen vorgeschlagen.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(6a) Im Einklang mit dem VN-Übereinkommen sollte das Konzept des universellen Designs als Grundlage für die Entwicklung neuer Technologien dienen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen **2010-2020**²³ knüpft an das VN-Übereinkommen an und sieht Maßnahmen in mehreren Schwerpunktbereichen vor, unter anderem auch zur Barrierefreiheit im Netz, wobei das Ziel in der „Gewährleistung des barrierefreien Zugangs zu Waren, Dienstleistungen – auch öffentlichen Dienstleistungen – und Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen“ besteht.

²³ *COM(2010) 636 endg. – nicht im Amtsblatt veröffentlicht*

Änderungsantrag

(7) Die ***Mitteilung der Kommission vom 15. November 2010 mit dem Titel „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneueretes Engagement für ein barrierefreies Europa“***, die auf die ***Beseitigung der Hindernisse abzielt, die Menschen mit Behinderungen davon abhalten, gleichberechtigt an der Gesellschaft teilzuhaben***, knüpft an das VN-Übereinkommen an und sieht Maßnahmen in mehreren Schwerpunktbereichen vor, unter anderem auch zur Barrierefreiheit im Netz, wobei das Ziel in der „Gewährleistung des barrierefreien Zugangs zu Waren, Dienstleistungen – auch öffentlichen Dienstleistungen – und Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen“ besteht.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(8a) ***In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011^{1a} wird betont, dass sich innovative und wissensbasierte Volkswirtschaften ohne durch verbindliche Rechtsvorschriften zugängliche Inhalte und Formen für Menschen mit Behinderungen, beispielsweise zugängliche Webseiten für Blinde und untertitelte Inhalte für***

Hörgeschädigte, einschließlich Massenmediendienste, Onlinedienste für Menschen, die Gebärdensprache benutzen, Smartphone-Anwendungen sowie taktile und auditive Hilfen in den öffentlichen Medien, nicht entwickeln können.

^{1a} Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu der Mobilität und Integration von Menschen mit Behinderungen und der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 (ABl. C 131 E vom 8.5.2013, S. 9).

Abänderung 12

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(8b) Mit der Digitalen Agenda für Europa wird unterstrichen, wie wichtig positive Maßnahmen sind, die Menschen mit Behinderungen dabei helfen, Zugang zu kulturellen Inhalten zu erhalten, da dies ein wesentliches Element einer vollwertigen Unionsbürgerschaft darstellt, und es wird die vollständige Umsetzung der Absichtserklärung über den Zugang zu digitalen Inhalten für Menschen mit Behinderungen gefordert. Wenn Dokumente, die auf öffentlichen Websites zur Verfügung gestellt werden, wie Berichte, Bücher, Legislativtexte, in einer Weise erstellt werden, die einen umfassenden Zugang gestattet, zusammen mit den zur Unterstützung des Privatsektors im Hinblick auf die Förderung von Investitionen in diesem Bereich gewünschten Maßnahmen, dann kann dies einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten und auch die Entwicklung von Kompetenzen und von Dienstleistungsunternehmen auf dem Unionsmarkt fördern.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Auf dem rasch wachsenden Markt für den barrierefreien Webzugang sind verschiedenste Wirtschaftsakteure tätig, so die Entwickler von Websites oder Software für die Einrichtung, die Verwaltung und das Testen von Websites, die Entwickler von Benutzeragenten wie Web-Browsern und entsprechenden assistiven Technologien, die Betreiber von Zertifizierungsdiensten oder die Anbieter von Schulungsprogrammen.

Änderungsantrag

(9) Auf dem rasch wachsenden Markt für den barrierefreien Webzugang sind verschiedenste Wirtschaftsakteure tätig, so die Entwickler von Websites oder Software für die Einrichtung, die Verwaltung und das Testen von Websites, die Entwickler von Benutzeragenten wie Web-Browsern und entsprechenden assistiven Technologien, die Betreiber von Zertifizierungsdiensten oder die Anbieter von Schulungsprogrammen **sowie die in Websites integrierten Feeds von sozialen Medien. In diesem Zusammenhang sind die Anstrengungen im Rahmen der Großen Koalition für digitale Arbeitsplätze von zentraler Bedeutung, die eine Weiterführung des Beschäftigungspakets darstellt und die sich an IKT-Spezialisten wendet und dazu dient, die Lücken bei den Kompetenzen im IKT-Sektor, einschließlich allgemeiner und beruflicher Qualifikationen, anzugehen.**

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(11a) Die Garantie der Netzneutralität ist entscheidend dafür, dass Websites des öffentlichen Sektors barrierefrei zugänglich sind und es auch in Zukunft bleiben, sowie für den offenen Charakter des Internets.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Angleichung der nationalen Maßnahmen auf Unionsebene auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Anforderungen an einen barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen ist erforderlich, um die bestehende Fragmentierung zu überwinden. Die Unsicherheit für Webentwickler würde abnehmen und Interoperabilität würde gefördert. **Bei Zugrundelegung von Barrierefreiheitsanforderungen, die technologieneutral sind,** werden Innovationen nicht *behindert*, sondern wahrscheinlich sogar *begünstigt*.

Änderungsantrag

(13) Die Angleichung der nationalen Maßnahmen auf Unionsebene auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Anforderungen an einen barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen **und zu Websites von Körperschaften, die öffentliche Aufgaben ausführen,** ist erforderlich, um die bestehende Fragmentierung zu überwinden. Die Unsicherheit für Webentwickler würde abnehmen und Interoperabilität würde gefördert. **Die Mitgliedstaaten sollten bei der Ausschreibung von Website-Inhalten die Anwendung von angemessenen und vollständig kompatiblen Barrierefreiheitsanforderungen fördern. Technologieneutrale Barrierefreiheitsanforderungen** werden Innovationen nicht *behindern*, sondern wahrscheinlich sogar *begünstigen*.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Ein harmonisierter Ansatz dürfte es öffentlichen Stellen und Unternehmen in der Union zudem ermöglichen, einen wirtschaftlichen und sozialen Nutzen aus der Erbringung von Online-Dienstleistungen für eine größere Zahl von Bürgern und Kunden zu ziehen. Damit dürfte sich das Potenzial des Binnenmarkts für Produkte und Dienstleistungen im Bereich des barrierefreien Webzugangs erhöhen. Das daraus resultierende Marktwachstum dürfte es den Unternehmen ermöglichen, einen Beitrag

Änderungsantrag

(14) Ein harmonisierter Ansatz dürfte es öffentlichen Stellen und Unternehmen in der Union zudem ermöglichen, einen wirtschaftlichen und sozialen Nutzen aus der Erbringung von Online-Dienstleistungen für eine größere Zahl von Bürgern und Kunden zu ziehen. Damit dürfte sich das Potenzial des Binnenmarkts für Produkte und Dienstleistungen im Bereich des barrierefreien Webzugangs erhöhen, **und die Vollendung des digitalen Binnenmarkts dürfte vorangetrieben werden.** Das daraus resultierende

zum Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union zu leisten. Die Stärkung des Binnenmarkts dürfte Investitionen in der Union attraktiver machen. Öffentlichen Stellen würden von den geringeren Kosten für die Gewährleistung eines barrierefreien Webzugangs profitieren.

Marktwachstum dürfte es den Unternehmen ermöglichen, einen Beitrag zum Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union zu leisten. Die Stärkung des Binnenmarkts dürfte Investitionen in der Union attraktiver machen. Öffentlichen Stellen würden von den geringeren Kosten für die Gewährleistung eines barrierefreien Webzugangs profitieren.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die Bürgerinnen und Bürger sollten breiteren Zugang zu **Online-Diensten des öffentlichen Sektors** erhalten und Dienstleistungen und Informationen nutzen können, die ihnen die unionsweite Ausübung ihrer Rechte erleichtern, insbesondere ihres Rechts, sich im Gebiet der Union frei zu bewegen und frei ihren Wohnsitz zu wählen, sowie ihres Rechts auf Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit.

Änderungsantrag

(15) Die Bürgerinnen und Bürger sollten breiteren Zugang zu öffentlichen **Online-Diensten** erhalten und **sollten Zugang zu Nachrichten-, Kultur- und Unterhaltungsinhalten haben, die es ihnen gestatten, sich auf sozialer und beruflicher Ebene vollständig zu integrieren; ferner sollten sie** Dienstleistungen und Informationen nutzen können, die ihnen **ihre tägliche Leben und** die unionsweite Ausübung ihrer Rechte erleichtern, insbesondere ihres Rechts, sich im Gebiet der Union frei zu bewegen und frei ihren Wohnsitz zu wählen, **ihres Rechts auf Zugang zu Informationen** sowie ihres Rechts auf Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(15a) Online-Dienste nehmen in unserer Gesellschaft einen immer größeren Stellenwert ein. Das Internet ist ein wesentliches Instrument für den Zugang

zu Informationen und Bildung und für gesellschaftliche Teilhabe. Im Sinne der sozialen Inklusion sollte daher allen Menschen ein barrierefreier Zugang zu Websites öffentlicher Stellen sowie zu Websites, die grundlegende Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, beispielsweise wichtige Nachrichtenseiten und Mediatheken, Bankleistungen (Online-Banking), Informationen und Leistungen von Interessenvertretungen usw., ermöglicht werden.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(18a) Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten verlangen können, dass bestimmte Websites auf in der Union befindlichen Servern betrieben werden, um Spionage von außerhalb der Union oder Datenlecks zu vermeiden und sicherzustellen, dass Dritte von außerhalb der Union nicht sicherheitsrelevante Dienste abschalten können.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(19) Die Richtlinie sollte sicherstellen, dass bestimmte Arten von Websites öffentlicher Stellen, die für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung sind, im Einklang mit gemeinsamen Anforderungen zugänglich gemacht werden. Im Rahmen der 2001 durchgeführten Benchmarking-Arbeiten zu elektronischen Behördendiensten²⁵

(19) Diese Richtlinie sollte sicherstellen, dass alle Websites öffentlicher Stellen und Websites von Körperschaften, die öffentliche Aufgaben erfüllen, die für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung sind, Menschen mit Behinderungen vollständig zugänglich gemacht werden, um ihnen eine unabhängige Lebensführung und die

wurde eine Liste entsprechender Websites erstellt, die die Grundlage für die Liste im Anhang bildet.

volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu erleichtern, wie im VN-Übereinkommen niedergelegt. Die Arten von Websites von Körperschaften, die öffentliche Aufgaben ausführen, die unter diese Richtlinie fallen, sollten im Anhang aufgeführt werden. Für die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie sollten schrittweise Fristen gelten, um eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf alle Websites öffentlicher Stellen, die unmittelbare Dienstleistungen für die Bürger erbringen, zu ermöglichen.

²⁵ <http://ec.europa.eu/digital-agenda/en/news/egovernment-indicators-benchmarking-europe>

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) In dieser Richtlinie werden die Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang für **bestimmte Arten von** Websites öffentlicher Stellen festgelegt. Um die Feststellung der Konformität betroffener Websites mit diesen Anforderungen zu erleichtern, ist eine Konformitätsvermutung in Fällen angezeigt, in denen betroffene Websites harmonisierten Normen genügen, die im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur europäischen Normung und zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG

Änderungsantrag

(20) In dieser Richtlinie werden die Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang für **alle** Websites öffentlicher Stellen **und für Websites von Körperschaften, die öffentliche Aufgaben ausführen**, festgelegt. Um die Feststellung der Konformität betroffener Websites mit diesen Anforderungen zu erleichtern, ist eine Konformitätsvermutung in Fällen angezeigt, in denen betroffene Websites harmonisierten Normen genügen, die im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} ausgearbeitet und veröffentlicht wurden und detaillierte technische Spezifikationen zu diesen Anforderungen enthalten. Gemäß dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament Einwände gegen harmonisierte Normen erheben, wenn sie der Ansicht sind, dass diese Normen den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen an einen

ausgearbeitet und veröffentlicht wurden und detaillierte technische Spezifikationen zu diesen Anforderungen enthalten. Gemäß dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament Einwände gegen harmonisierte Normen erheben, wenn sie der Ansicht sind, dass diese Normen den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang nicht vollständig entsprechen.

barrierefreien Webzugang nicht vollständig entsprechen.

^{1a} Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(21a) Bei der Vorbereitung und bei eventuellen künftigen Überarbeitungen der relevanten europäischen und harmonisierten Normen sollten die zuständigen europäischen Normungsorganisationen mit Nachdruck aufgefordert werden, für Kohärenz mit den einschlägigen internationalen Normen (zurzeit ISO/IEC 40500) zu sorgen, um jegliche Fragmentierung oder Unklarheit hinsichtlich der Rechtssetzung zu vermeiden.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Die Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen sollte einer ständigen Überwachung unterliegen, angefangen bei der Einrichtung der Websites **öffentlicher Stellen** bis zu späteren Aktualisierungen ihres Inhalts. Es sollte eine harmonisierte Überwachungsmethode festgelegt werden, nach der in allen Mitgliedstaaten in einheitlicher Form die Einhaltung der Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang, die Auswahl repräsentativer Stichproben und die Häufigkeit der Prüfungen überwacht werden. Die Mitgliedstaaten sollten **jährlich** über die Ergebnisse der Überwachung und generell über die in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen berichten.

Änderungsantrag

(24) Die Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen sollte einer ständigen Überwachung unterliegen, angefangen bei der Einrichtung der **betroffenen** Websites bis zu späteren Aktualisierungen ihres Inhalts. **Die Benennung einer zuständigen Behörde in jedem Mitgliedstaat zum Durchsetzungsorgan wäre ein angemessener Weg, um sicherzustellen, dass die Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf Barrierefreiheit überwacht und entschieden durchgesetzt wird, wobei Interessenträger bei der Einsetzung eines Beschwerdemechanismus für den Fall der nachweislichen Nichteinhaltung der Regeln intensiv einbezogen werden sollten.** Es sollte eine harmonisierte Überwachungsmethode festgelegt werden, nach der in allen Mitgliedstaaten in einheitlicher Form die Einhaltung der Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang **auf den betroffenen Websites**, die Auswahl repräsentativer Stichproben und die Häufigkeit der Prüfungen überwacht werden. Die Mitgliedstaaten sollten **alle zwei Jahre** über die Ergebnisse der Überwachung und generell über die in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen berichten.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(24a) Die bei der kontinuierlichen

Überwachung der Konformität der betroffenen Websites mit den Barrierefreiheitsanforderungen anzuwendende erste Methode sollte spätestens ein Jahr nach Annahme dieser Richtlinie mithilfe von Durchführungsrechtsakten festgelegt werden.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Durch Festlegung eines harmonisierten Rahmens dürften die im Binnenmarkt bestehenden Hindernisse für die Webentwicklungsbranche abgebaut werden und sich gleichzeitig die Kosten für Behörden und andere Akteure verringern, die Produkte und Dienstleistungen zur Gewährleistung eines barrierefreien Webzugangs beschaffen.

Änderungsantrag

(25) Durch Festlegung eines harmonisierten Rahmens dürften die im Binnenmarkt bestehenden Hindernisse für die Webentwicklungsbranche abgebaut werden und sich gleichzeitig die Kosten für Behörden und andere Akteure verringern, die Produkte und Dienstleistungen zur Gewährleistung eines barrierefreien Webzugangs beschaffen, ***was zu Wirtschaftswachstum und Beschäftigung beitragen würde.***

Abänderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Um zu gewährleisten, dass die betroffenen Websites im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen zugänglich gemacht werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um ***diese Anforderungen*** gegebenenfalls ***näher zu spezifizieren*** und um die ***europäische Norm*** oder die Teile ***einer*** europäischen

Änderungsantrag

(26) Um zu gewährleisten, dass die betroffenen Websites im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen zugänglich gemacht werden ***und um zu gewährleisten, dass diese Anforderungen für die an der Umsetzung der Richtlinie beteiligten Interessenträger, einschließlich externer Webentwickler und der internen Mitarbeiter von öffentlichen Stellen und anderen Körperschaften, die öffentliche Aufgaben ausführen, klar und***

Norm zu bestimmen, bei deren Einhaltung davon auszugehen ist, dass die betreffenden Websites die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen, solange keine harmonisierten Normen existieren. Besonders wichtig ist, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission dafür sorgen, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

verständlich sind, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um gegebenenfalls *weitere Einzelheiten zu diesen Anforderungen anzugeben, ohne diese zu ändern*, und um die *europäischen Normen* oder die Teile *von europäischen Normen* zu bestimmen, bei deren Einhaltung davon auszugehen ist, dass die betreffenden Websites die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen, solange keine harmonisierten Normen existieren. Besonders wichtig ist, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission dafür sorgen, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Schaffung eines harmonisierten Marktes für einen barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, weil hierfür die Harmonisierung verschiedener derzeit in den jeweiligen Rechtssystemen bestehender Vorschriften erforderlich ist, **und daher** besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip

Änderungsantrag

(28) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Schaffung eines harmonisierten Marktes für einen barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen **und zu Websites von Körperschaften, die öffentliche Aufgaben ausführen**, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, weil hierfür die Harmonisierung verschiedener derzeit in den jeweiligen Rechtssystemen bestehender Vorschriften erforderlich ist, **sondern** besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig

geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus, –

werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus. **Die Annahme eines harmonisierten Ansatzes für einen barrierefreien Webzugang in der gesamten Union würde zu einer Verringerung der Kosten für die Unternehmen, die Websites entwickeln, und entsprechend für die öffentlichen Stellen, die auf die Dienstleistungen dieser Unternehmen zurückgreifen, beitragen. Der Zugang zu Informationen und Dienstleistungen, die über Websites erbracht werden, wird in Zukunft eine immer wichtigere Rolle bei der Wahrnehmung der Grundrechte der Bürger, einschließlich des Zugangs zu Beschäftigung, spielen, –**

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum barrierefreien Zugang zu den Inhalten von Websites öffentlicher Stellen für alle Nutzer, insbesondere für Menschen mit **funktionellen Einschränkungen, einschließlich Menschen mit** Behinderungen.

Änderungsantrag

1. Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum barrierefreien Zugang zu den Inhalten von Websites öffentlicher Stellen **und Websites von Körperschaften, die öffentliche Aufgaben ausführen**, für alle Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen **und ältere Menschen**.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

Ia. Laut VN-Übereinkommen zählen zu den Menschen mit Behinderungen

Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Verbindung mit anderen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Es werden die Vorschriften festgelegt, gemäß denen die Mitgliedstaaten ***die Inhalte der im Anhang aufgeführten Websites öffentlicher Stellen*** barrierefrei zugänglich zu machen haben.

Änderungsantrag

2. Es werden die Vorschriften festgelegt, gemäß denen die Mitgliedstaaten ***Folgendes*** barrierefrei zugänglich zu machen haben:

(a) die Funktionalität und die Inhalte der Websites öffentlicher Stellen; und

(b) die Funktionalität und die Inhalte von Websites anderer Körperschaften, die die in Anhang Ia aufgeführten Arten öffentlicher Aufgaben ausführen.

Die Mitgliedstaaten können den Anwendungsbereich dieser Richtlinie über die in Anhang Ia aufgeführten Arten öffentlicher Aufgaben hinaus ausweiten.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten ***können*** den Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf andere als die in Absatz 2 genannten Websites ***öffentlicher Stellen*** erweitern.

Änderungsantrag

3. Die Mitgliedstaaten ***werden aufgefordert***, den Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf andere als die in Absatz 2 genannten Websites ***zu*** erweitern.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

3a. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, diese Richtlinie nicht auf Kleinstunternehmen im Sinne der Definition in der Empfehlung 2003/361/EC^{1a} anzuwenden, wenn diese die in Anhang Ia aufgeführten Arten von öffentlichen Aufgaben ausführen.

^{1a} **Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 136).**

Abänderung 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(-1a) „öffentliche Stellen“: der Staat, die regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a+} und die Verbände, die aus einer oder mehreren solcher Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen;

^{1a} **Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... auf dem Gebiet der öffentlichen Aufträge und zur Aufhebung der**

Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L...).

+ ABl.: Bitte Datum der Annahme sowie die Amtsblattfundstelle dieser Richtlinie in die Fußnote eintragen.

Abänderung 34

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer -1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

*(-1b) „Websites öffentlicher Stellen“:
Websites, die von öffentlichen Stellen
entwickelt, bereitgestellt, gepflegt oder
mitfinanziert oder durch Unionsmittel
mitfinanziert werden;*

Abänderung 35

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer -1 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

*(-1c) „Websites von Körperschaften, die
öffentliche Aufgaben ausführen“:
Websites von Körperschaften, die die in
Anhang Ia angegebenen Arten
öffentlicher Aufgaben ausführen;*

Abänderung 36

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1**

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(1) „betroffene Websites“: **die** in Artikel 1
Absatz 2 **dieser Richtlinie** genannten
Websites;

(1) „betroffene Websites“: **alle Versionen**
der in Artikel 1 Absatz 2 genannten
Websites, **einschließlich Websites, die**
dafür konzipiert sind, dass mit einem
mobilen Gerät oder auf andere Weise
darauf zugegriffen wird; wenn eine von

den Eigentümern einer Website entwickelte Anwendung Dienstleistungen in Verbindung mit der Website anbietet, gilt diese Definition auch für eine solche Anwendung;

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „Website-Inhalte“: Informationen, die dem Nutzer über einen Benutzeragenten zur Verfügung gestellt werden sollen, einschließlich Codes oder Kennzeichnungen, die Struktur, Präsentation und Interaktion der Inhalte bestimmen;

Änderungsantrag

(2) „Website-Inhalte“: Informationen **und Bestandteile der Benutzeroberfläche**, die dem Nutzer über einen Benutzeragenten zur Verfügung gestellt werden sollen, einschließlich Codes oder Kennzeichnungen, die Struktur, Präsentation und Interaktion der Inhalte bestimmen. **Zum Inhalt von Websites gehören textuelle und nicht textuelle Informationen, die Möglichkeit zum Herunterladen von Dokumenten und Formularen sowie beidseitige Interaktion, z. B. die Verarbeitung digitaler Formulare und die Durchführung von Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozessen. Dazu gehören auch durch Websites zur Verfügung gestellte Funktionen außerhalb der betreffenden Website, beispielsweise durch Nutzung von Weblinks, unter der Voraussetzung, dass die externe Website die einzige Art und Weise ist, auf die dem Nutzer die Information oder Dienstleistung zur Verfügung gestellt wird. Der Inhalt von Websites umfasst auch nutzereigene Inhalte und, sofern technisch möglich, soziale Medien, wenn diese in eine Website integriert sind. Er umfasst nicht nur die Teile der betroffenen Website, auf denen eine spezielle Dienstleistung angeboten wird, sondern die gesamte dazugehörige Website;**

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(2a) „Entwicklungswerkzeug“: jede webbasierte oder nicht webbasierte Anwendung, die Autoren (allein oder gemeinsam) nutzen können, um Webinhalte zur Nutzung durch andere Autoren oder Endnutzer zu erstellen oder zu ändern;

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(3) „Benutzeragent“: jede Software, die Webinhalte für Nutzer abrufen und darstellt, einschließlich Webbrowsern, Media-Playern, Plug-ins und anderer Programme, die es ermöglichen, auf Webinhalte zuzugreifen, sie wiederzugeben und mit ihnen zu interagieren;

(3) „Benutzeragent“: jede Software, die Webinhalte für Nutzer abrufen und darstellt, einschließlich Webbrowsern, Media-Playern, Plug-ins und anderer Programme, die es ermöglichen, auf Webinhalte zuzugreifen, sie wiederzugeben und mit ihnen zu interagieren, **unabhängig von der Art des Geräts, das für die Interaktion mit dem Inhalt verwendet wird, einschließlich mobiler Geräte;**

Abänderung 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(3a) „barrierefreier Webzugang“: Grundsätze und Techniken, die bei der Erstellung der betroffenen Websites zu beachten sind, um den Inhalt dieser Websites für alle Nutzer, insbesondere Menschen mit Behinderungen und ältere

Menschen, zugänglich zu machen; barrierefreier Webzugang bezieht sich insbesondere auf Grundsätze und Techniken, die Wahrnehmung, Navigation, Nutzung, Interaktion und Verständnis von Benutzern verbessern, und umfasst die Nutzung von assistiver Technologie oder ergänzender und alternativer Kommunikation;

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(3b) „assistive Technologie: jede Hardware oder Software, die als Benutzeragent oder gemeinsam mit einem Mainstream-Benutzeragenten eingesetzt wird, um Funktionalität bereitzustellen, die über die von Mainstream-Benutzeragenten angebotene hinausgeht, um die Anforderungen von Benutzern mit Behinderungen zu erfüllen; dazu gehören alternative Präsentationen, alternative Eingabeverfahren, zusätzliche Navigations- oder Orientierungsmechanismen und die Transformation von Inhalten;

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(3c) „universelles Design“: Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können,

gemäß der Definition im VN-Übereinkommen; Es schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus;

Abänderung 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

(8) „öffentliche Stellen“: der Staat, die Gebietskörperschaften, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne der Definition in Artikel 1 Absatz 9 der Richtlinie 2004/18/EG und die Verbände, die aus einer oder mehreren solcher Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.

Änderungsantrag

entfällt

Abänderung 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) auf eine kohärente und angemessene Weise, die es den Nutzern ermöglicht, die Inhalte wahrzunehmen, zu handhaben und zu verstehen, und die die Anpassungsfähigkeit der Präsentation der Inhalte **und der Interaktion** gewährleistet, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative,

Änderungsantrag

(a) auf eine kohärente und angemessene Weise, die es den Nutzern ermöglicht, die Inhalte **autonom** wahrzunehmen, **darin zu navigieren, sie zu handhaben, damit zu interagieren** und **sie lesen und** zu verstehen, und die die Anpassungsfähigkeit der Präsentation der Inhalte gewährleistet, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative,

Abänderung 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien auf Unionsebene und internationaler Ebene **erleichtert**.

Änderungsantrag

(b) und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien auf Unionsebene und internationaler Ebene **sicherstellt**.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(ba) durch ein Konzept des universellen Designs.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

2. Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen von Absatz 1 spätestens ab dem 31. Dezember 2015 an.

entfällt

Abänderung 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 8 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 genannten Anforderungen an den barrierefreien Webzugang gegebenenfalls näher zu spezifizieren.

3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 8 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um gegebenenfalls weitere Einzelheiten zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen an den barrierefreien Webzugang zu erläutern, ohne diese Anforderungen zu ändern.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Solange die **Fundstellen** der in Absatz 1 genannten europäischen Normen noch nicht bestimmt sind, wird davon ausgegangen, dass betroffene Websites die in Artikel 3 genannten Anforderungen an den barrierefreien Webzugang erfüllen, wenn sie **den Teilen der Norm ISO/IEC 40500:2012** entsprechen, **die** Kriterien und Anforderungen für die Konformitätsstufe AA **enthalten**.

Änderungsantrag

3. Solange die **Bezeichnungen** der in Absatz 1 genannten europäischen Normen noch nicht bestimmt sind, wird davon ausgegangen, dass betroffene Websites die in Artikel 3 **Absatz 1 des vorliegenden Artikels** genannten Anforderungen an den barrierefreien Webzugang erfüllen, wenn sie **dem internationalen technischen Standard WCAG 2.0** entsprechen, **der** Kriterien und Anforderungen für die Konformitätsstufe AA **enthält**.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten **wirken darauf hin**, dass die betroffenen Websites eine Erklärung zu ihrer Barrierefreiheit, insbesondere zur Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie, sowie etwaige zusätzliche Zugänglichkeitsinformationen zur Unterstützung der Nutzer enthalten.

Änderungsantrag

1. Die Mitgliedstaaten **sorgen dafür**, dass die betroffenen Websites eine **klare und präzise** Erklärung zu ihrer Barrierefreiheit, insbesondere zur Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie **einschließlich Informationen zur Einhaltung der Anforderungen für barrierefreien Zugang zu Live-Audioinhalten**, sowie etwaige zusätzliche Zugänglichkeitsinformationen zur Unterstützung der Nutzer **bei der Beurteilung der Barrierefreiheit der betroffenen Websites** enthalten. **Diese Informationen sind in einem barrierefreien Format bereitzustellen.**

1a. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Mustererklärung zur Barrierefreiheit fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um die Anwendung der Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang gemäß Artikel 3 auf alle Websites **öffentlicher Stellen** über die betroffenen Websites hinaus zu erleichtern, insbesondere auf solche Websites, die in den Anwendungsbereich bestehender nationaler Rechtsvorschriften oder einschlägiger Maßnahmen zur Gewährleistung eines barrierefreien Webzugangs fallen.

Änderungsantrag

2. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um die Anwendung der Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang gemäß Artikel 3 **Absatz 1** auf alle Websites über die betroffenen Websites hinaus zu erleichtern, insbesondere auf solche Websites, die in den Anwendungsbereich bestehender nationaler Rechtsvorschriften oder einschlägiger Maßnahmen zur Gewährleistung eines barrierefreien Webzugangs fallen.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

2a. Die Mitgliedstaaten fördern und unterstützen Programme zur Schulung im Bereich des barrierefreien Webzugangs für die einschlägigen Interessenträger, einschließlich der Mitarbeiter von öffentlichen Stellen und Behörden sowie von Körperschaften, die öffentliche Aufgaben ausführen, um Websites und deren Inhalte zu erstellen, zu verwalten und zu aktualisieren.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 b (neu)

2b. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um für die in Artikel 3 Absatz 1 definierten Anforderungen zur Barrierefreiheit, deren Vorteile für Benutzer und Website-Inhaber und die Möglichkeit, Beschwerden bei Nichteinhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie einzulegen, wie in Artikel 7a erläutert ist, zu sensibilisieren.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 c (neu)

2c. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um die Nutzung von Entwicklungswerkzeugen zu fördern, durch die das Erreichen der Ziele dieser Richtlinie unterstützt wird.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten unterstützen geeignete Mechanismen für Konsultationen mit den einschlägigen Akteuren über einen barrierefreien Webzugang und veröffentlichen Informationen über politische Entwicklungen im Bereich des barrierefreien Webzugangs sowie über die in Bezug auf die Herstellung der Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse.

3. Die Mitgliedstaaten unterstützen geeignete Mechanismen für Konsultationen mit den einschlägigen Akteuren **und Organisationen, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen vertreten**, über einen barrierefreien Webzugang und veröffentlichen Informationen über politische Entwicklungen im Bereich des barrierefreien Webzugangs sowie über die in Bezug auf die Herstellung der Konformität mit den

Barrierefreiheitsanforderungen
gewonnenen Erfahrungen und
Erkenntnisse.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten arbeiten auf Ebene der Union mit den Akteuren der Branche und der Zivilgesellschaft zusammen – wobei die Kommission als Moderatorin fungiert –, um für die Zwecke der **jährlichen** Berichterstattung gemäß Artikel 7 Absatz 4 Marktentwicklungen und technologische Entwicklungen sowie die Fortschritte im Bereich des barrierefreien Webzugangs zu verfolgen und sich über bewährte Praktiken auszutauschen.

Änderungsantrag

4. Die Mitgliedstaaten arbeiten auf **nationaler Ebene und auf Ebene** der Union mit den Akteuren der Branche, **den einschlägigen Sozialpartnern** und der Zivilgesellschaft zusammen – wobei die Kommission als Moderatorin fungiert –, um für die Zwecke der Berichterstattung gemäß Artikel **7b** Marktentwicklungen und technologische Entwicklungen sowie die Fortschritte im Bereich des barrierefreien Webzugangs zu verfolgen und sich über bewährte Praktiken auszutauschen.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

4a. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Sozialpartner bei der Entwicklung und Anwendung der Schulungsprogramme und Maßnahmen zur Sensibilisierung, die in Absatz 2a bzw. 2b genannt sind, miteinbezogen werden.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission
Überwachung **und Berichterstattung**

Änderungsantrag
Überwachung

Abänderung 59

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

1a. Die Kommission setzt eine Sachverständigengruppe ein, die sich auf Einladung der Kommission hin mindestens alle zwei Jahre trifft, um die Ergebnisse der Überwachung zu diskutieren, bewährte Verfahren zur Umsetzung dieser Richtlinie auszutauschen und die Notwendigkeit zusätzlicher Spezifikationen bezüglich der Anforderungen an barrierefreien Internetzugang gemäß Artikel 3 Absatz 1 festzulegen. Diese Sachverständigengruppe besteht aus Sachverständigen von Behörden und aus der Privatwirtschaft, einschließlich einschlägiger Interessenträger, darunter ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und deren Vertreterorganisationen.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

2. Die Mitgliedstaaten berichten jährlich über die Ergebnisse der gemäß Absatz 4 vorgenommenen Überwachung, einschließlich der Messdaten und gegebenenfalls der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Liste der Websites.

entfällt

Abänderung 61

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Bericht enthält auch Angaben zu den gemäß Artikel 6 durchgeführten Maßnahmen.

Änderungsantrag

entfällt

Abänderung 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Methode fest, mit deren Hilfe überwacht wird, ob die betroffenen Websites den in Artikel 3 festgelegten Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang genügen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 9 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen. Eine Beschreibung der Methode wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Änderungsantrag

4. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Methode fest, mit deren Hilfe überwacht wird, ob die betroffenen Websites den in Artikel 3 **Absatz 1** festgelegten Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang genügen. Diese **Methode ist transparent, übertragbar, vergleichbar und wiederholbar und wird in enger Absprache mit den relevanten Interessenträgern der Industrie und der Zivilgesellschaft, einschließlich Vertreterorganisationen von Menschen mit Behinderungen, vorbereitet. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 9 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen. Das erste Verfahren wird bis ...* festgelegt.** Eine Beschreibung der Methode wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

*** ABl.: Bitte einfügen: Ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.**

Abänderung 63

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(ba) gemäß der Forschungsmethode, die die Sachverständigenanalyse mit den Erfahrungen der Nutzer, einschließlich Menschen mit Behinderungen, verbindet.

Abänderung 64

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

6. Die Modalitäten der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten an die Kommission werden von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

entfällt

Abänderung 65

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

Artikel 7a

Durchsetzungsorgan

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine zuständige Behörde (Durchsetzungsorgan), die für die Durchsetzung der Einhaltung der Anforderungen an barrierefreien Webzugang gemäß Artikel 3 Absatz 1 durch die betroffenen Websites zuständig ist. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannte zuständige Behörde soweit möglich eng mit einschlägigen Interessenträgern, einschließlich älteren

Menschen, Menschen mit Behinderungen und deren Vertreterorganisationen, zusammenarbeiten.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannte zuständige Behörde über die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen verfügt, um folgende Aufgaben wahrzunehmen:

(a) Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an barrierefreien Webzugang gemäß Artikel 7 durch die betroffenen Websites;

(b) Einrichtung eines Beschwerdemechanismus, über den jede natürliche oder juristische Person die Nichteinhaltung der Anforderungen an barrierefreien Webzugang durch die betroffenen Websites melden kann; und

(c) Prüfung aller eingegangenen Beschwerden.

3. Die Mitgliedstaaten können dem Durchsetzungsorgan die Verantwortung für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen gemäß Artikel 6 übertragen.

4. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission bis ... über das benannte Durchsetzungsorgan.*

** ABL.: Bitte einfügen: Datum der Umsetzung.*

Abänderung 66

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

Artikel 7b

Berichterstattung

1. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle zwei Jahre Bericht über die Ergebnisse der gemäß Artikel 7 vorgenommenen Überwachung, auch in

Bezug auf die Messdaten und gegebenenfalls die in Artikel 1 Absatz 3 genannte Liste der Websites.

2. Dieser Bericht beinhaltet auch die Maßnahmen, die gemäß Artikel 6 erlassen wurden, einschließlich möglicher allgemeiner Schlussfolgerungen, die von den relevanten Durchsetzungsorganen auf der Grundlage der Überwachung gezogen wurden.

3. Dieser Bericht wird in barrierefreien Formaten veröffentlicht.

4. Die Modalitäten der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten an die Kommission werden im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

Artikel 7c

Änderung von Anhang Ia

Um dem technologischen Fortschritt Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 8 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang Ia zu erlassen.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7d

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften Sanktionen fest und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung dieser Sanktionen sicherzustellen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

**Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften bis zum ...
* mit und melden ihr danach unverzüglich jede Änderung, die sich auf diese Vorschriften auswirkt.**

*** ABL.: Bitte einfügen: sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie.**

Änderungsantrag 75

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ia. Die Mitgliedstaaten wenden die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Maßnahmen für alle neuen Inhalte der betroffenen Websites bis spätestens ...* und für alle bestehenden Inhalte der betroffenen Websites bis spätestens ... ** an.

*** ABL.: Bitte einfügen: ein Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie.**

**** ABL.: Bitte einfügen: drei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie.**

Abänderung 70

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

Ib. Die in Absatz 1a genannten Fristen für die Anwendung verlängern sich in Bezug auf die Anwendungen für barrierefreien Zugang zu Live-Audioinhalten um zwei Jahre.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

Die Kommission ***überprüft*** die Anwendung dieser Richtlinie ***innerhalb von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.***

Auf der Grundlage der in Artikel 7b genannten Berichte der Mitgliedstaaten überprüft die Kommission die Anwendung dieser Richtlinie, insbesondere von Anhang Ia, bis ...* und veröffentlicht die Ergebnisse dieser Überprüfung.

**** ABL.: Bitte einfügen: Zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie.***

Abänderung 72

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

***Einschlägige Websites öffentlicher Stellen
(gemäß Artikel 1 Absatz 2)***

entfällt

***(1) Einkommensteuer: Steuererklärung,
Steuerbescheid***

***(2) Dienstleistungen der Arbeitsämter zur
Unterstützung bei der Arbeitssuche***

(3) Sozialleistungen: Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Familienzulagen, medizinische Kosten (Rückerstattung oder Direktabrechnung), Ausbildungsbeihilfen für Schüler und Studenten

(4) Ausweisdokumente: Reisepass, Führerschein

(5) Kraftfahrzeugzulassung

(6) Beantragung von Baugenehmigungen

(7) Polizeiliche Anzeigen (z. B. bei Diebstahl)

(8) Öffentliche Bibliotheken, z. B. Kataloge und Suchwerkzeuge

(9) Beantragung und Übermittlung von Heiratsurkunden

(10) Immatrikulation an Hochschulen/Universitäten

(11) Mitteilung eines Wohnsitzwechsels

(12) Gesundheitsdienstleistungen: interaktive Beratung zur Verfügbarkeit von Dienstleistungen, Online-Patientendienste, Terminvereinbarungen

Abänderung 73

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

Anhang Ia

Arten von öffentlichen Aufgaben gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b

(1) Netzdienste: Dienstleistungen für Gas, Heizung, Strom, Wasser; Postdienste; elektronische Kommunikationsnetze und -dienste;

(2) verkehrsbezogene Dienstleistungen;

(3) grundlegende Bank- und Versicherungsdienste (darunter mindestens Folgende: Konto mit grundlegenden Zahlungsfunktionen, Hausrats- und Gebäudeversicherung,

*Lebensversicherung und
Krankenversicherung);*

*(4) Primarschul-, Sekundarschul-,
Hochschul- und Erwachsenenbildung;*

*(5) die gesetzlichen Regelungen und
ergänzenden Systeme der sozialen
Sicherheit zur Absicherung elementarer
Lebensrisiken (darunter mindestens
Risiken in Bezug auf Gesundheit, Alter,
Arbeitsunfälle, Arbeitslosigkeit,
Ruhestand und Behinderungen);*

(6) Gesundheitsdienstleistungen;

(7) Kinderbetreuung;

*(8) andere wesentliche Dienstleistungen,
die direkt für die Allgemeinheit erbracht
werden, um die soziale Eingliederung zu
erleichtern und die Grundrechte zu
wahren;*

*(9) kulturelle Aktivitäten und
Touristeninformation.*